Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

54.2 Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrages 3

54.2 Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrages

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital (Nennwertkapital) und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital verrechnet werden.

Handelt es sich jedoch um Schulden gegenüber Anteilsinhabern oder diesen nahe stehenden Personen, für die ein Rangrücktritt im Rahmen einer Sanierungsmassnahme gewährt wurde, werden diese Schulden in dem Umfange nicht als Bestandteil des steuerbaren Kapitals betrachtet, als der Bilanzverlust die offenen und stillen Reserven übersteigt. Für die Ermittlung der Zinsen auf verdecktem Eigenkapital werden jedoch auch diese Schulden als verdecktes Eigenkapital behandelt (§ 59 Abs. 1, Ziff. 4 StG).